

19.12.03**Beschluss**
des Bundesrates

Fünfunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 2003 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.